



Beantragung der Anerkennung von Qualitätsverbesserungsmaßnahmen: Prozess und Kriterien

Im Rahmen des Qualitätsertrags nach Art. 58a KVG

1 Grundlagen

Der Qualitätsvertrag nach Art. 58a KVG (QV58a) sieht vor, dass Spitäler und Kliniken in festgelegten Handlungsfeldern Qualitätsverbesserungsmaßnahmen (QVM) umsetzen. QVM sind konkrete, systematische Massnahmen in Bezug auf Strukturen und Prozesse innerhalb eines Spitals oder einer Klinik. Sie haben zum Ziel, einen Teilaspekt der Behandlungsqualität und der Sicherheit von Patientinnen und Patienten in einem Handlungsfeld zu verbessern. QVM müssen national anerkannt werden, wobei der Verband der Leistungserbringer die fachliche Anerkennung verantwortet. Die fachliche Anerkennung geschieht durch die H+ Fachkommission Qualität (FKQ) auf Antrag. Die FKQ prüft den Antrag anhand der Anerkennungskriterien (s. Kap. 3). Im Anschluss an die fachliche Anerkennung erfolgt die vertragliche Anerkennung durch die Vertragspartner.

2 Wie und wo muss der Antrag eingereicht werden?

Der Antragsteller füllt das Antragsformular aus und schickt das Formular als Word-Dokument zusammen mit den massgebenden Beilagen an die H+ Geschäftsstelle.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen bearbeitet die H+ Geschäftsstelle den Antrag und legt diesen der Fachkommission Qualität zur fachlichen Anerkennung vor. Der Antragsteller wird über den Status des Antrages informiert. Die Bearbeitung des Antrages dauert je nach Umfang und Komplexität des QVM unterschiedlich lange.

3 Welches sind die Kriterien für die Anerkennung?

Die Antragsteller werden im Antrag dazu aufgefordert, die Erfüllung der Kriterien jeweils zu bestätigen (Selbstdeklaration). Der Zusammenzug dient dem Antragsteller als Positivliste und der Fachkommission zur Beurteilung des Antrags.

Kriterien für die Anerkennung der QVM
1. Abgrenzung
a. Das Ziel der Qualitätsverbesserungsmaßnahme ist definiert.
b. Es ist festgelegt, welches Handlungsfeld oder welche Handlungsfelder die Qualitätsverbesserung betrifft.
c. Es ist beschrieben, für welche Fachbereiche, Abteilungen/ Bereiche, Professionen etc. die Qualitätsverbesserungsmaßnahme geeignet ist.
2. Methodik und Wirkung
a. Die Methodik der Qualitätsverbesserungsmaßnahme ist beschrieben.
b. Die erwünschte Wirkung auf die Behandlungsqualität und/oder die Sicherheit von Patientinnen und Patienten ist beschrieben und nachvollziehbar. Die Evidenz kann von

der Expertenmeinung oder Praxiserfahrung bis zu wissenschaftlichen Studien reichen.
3. Umsetzbarkeit
a. Die Qualitätsverbesserungsmassnahme ist praxisnah entwickelt worden und ist durch mindestens ein Pilotprojekt erprobt.
b. Es gibt einen Gestaltungsspielraum für die Qualitätsverbesserungsmassnahme.
c. Die Qualitätsverbesserungsmassnahme ist so ausgelegt, dass eine Übertragung in andere Abteilungen und/oder Spitäler möglich ist.
d. Eine Abschätzung des personellen und finanziellen Aufwands zur Umsetzung der Qualitätsverbesserungsmassnahme ist ausgewiesen.
4. Überprüfung der Integration in das Qualitätskonzept
a. Die Anforderungen an die Integration der Qualitätsverbesserungsmassnahme in das übergeordnete Qualitätskonzept des Handlungsfelds sind beschrieben. Diese gelten als Prüfkriterien.
5. Register und Zertifizierungen
a. Sieht die Qualitätsverbesserungsmassnahme das Führen eines Registers vor, so muss das Register die Empfehlungen zum Aufbau und Betrieb von gesundheitsbezogenen Registern ¹ erfüllen. Zudem müssen die registrierten Daten zur Qualitätsentwicklung gemäss dem QV58a verwendbar sein.
b. Sieht die Qualitätsverbesserungsmassnahme eine Zertifizierung vor, sind die Anforderungen der SAMW betreffend Zertifizierungen im medizinischen Kontext zu erfüllen ² .
6. Interessenskonflikte
a. Die Antragsteller des Anerkennungsgesuchs sind ausgewiesen.
b. Interessenskonflikte sind ausgewiesen.

4 Gebühren

Für die Bearbeitung des Antrages entstehen für den Antragssteller keine Gebühren.

¹ <https://www.hplus.ch/de/qualitaet/gesundheitsbezogeneregister>

² <https://www.samw.ch/de/Projekte/Uebersicht-der-Projekte/Qualitaet-in-der-Medizin.html>